

# **Satzung des Landkreises Weilheim-Schongau über die außerschulische Nutzung der Schulsportanlagen (Nutzungssatzung Sportanlagen – NutzungsSSportA)**

**Vom 01. Januar 2015**

Auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

## **Präambel**

Der Landkreis Weilheim-Schongau ist Eigentümer verschiedener Schulsportanlagen. Diese sollen außerhalb des Schulsports auch dem Jugend-, Breiten- und Vereinssport zur Verfügung stehen. Mit dieser Satzung wird die außerschulische Nutzung der landkreiseigenen Sportanlagen auf öffentlich-rechtlicher Basis geregelt.

## **§ 1**

### **Außerschulische Nutzungsmöglichkeiten; Vorrang der schulischen Nutzung**

- (1) Die ausschließlich vom Landkreis unterhaltenen und betriebenen Schulsportanlagen dienen neben dem Schulsport auch dem Jugend-, Breiten- und Vereinssport und können im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze zu einer außerschulischen Nutzung überlassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die schulischen und vorrangigen öffentlichen Belange dürfen durch die sonstigen Nutzungen Dritter nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Die Nutzung von Schulsportanlagen zu politischen Zwecken, insbesondere im Sinne des Art. 84 BayEUG, ist ausgeschlossen.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Die Satzung über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Weilheim-Schongau.
- (2) <sup>1</sup>Die außerschulische Nutzung umfasst die Nutzung der Sportanlagen des Landkreises zu nicht schulischen Zwecken. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob es sich um eine schulische Veranstaltung im Sinne des BayEUG handelt oder nicht, trifft im Rahmen der zugewiesenen Nutzungszeiten der jeweilige Schulleiter.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige Nutzung**

Für die Gebührenerhebung gilt die Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung (GebührenSSportA).

## **§ 4**

### **Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Anträge für die Nutzung der Sportanlagen im Sinne des § 1 sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Landkreis Weilheim-Schongau (Liegenschaftsverwaltung) einzureichen. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht wird erst durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landkreis Weilheim-Schongau begründet.
- (2) Der Nutzer hat mit dem Antrag auf Nutzung schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung sowie der Gebührensatzung und der jeweiligen Haus-/ Schulordnung bekannt sind und eingehalten werden.

- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.<sup>2</sup>Die Zulassung der Nutzung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Nutzungskapazitäten.

## **§ 5**

### **Besondere Ablehnungsgründe**

- (1) <sup>1</sup>Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung.<sup>2</sup>Gleiches gilt auch für Nutzungen, die im öffentlichen Interesse Vorrang haben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Vertragsabschluss ist abzulehnen bei erkennbarer Gefahr und/oder der Unmöglichkeit, Schäden auf andere Weise abzuwenden.<sup>2</sup>Der Vertragspartner hat vor Abschluss des Vertrages einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz (für Personen- und Sachschäden mindestens in Höhe von 3 Millionen Euro und für Vermögensschäden mindestens in Höhe von 1 Million Euro) nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Nutzung aus betrieblichen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.<sup>2</sup>Während den Schulferien ist die außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Eine Genehmigung kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Nutzung des Antragstellers, Vertragspartners oder der Gruppe der Nutzer einer früheren Veranstaltung, Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung, die Hausordnung, oder den Nutzungsvertrag begangen worden sind, oder eine sonstige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- (5) Eine gewerbliche Nutzung sowie eine Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht sind grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) <sup>1</sup>Dauernutzungsverträge werden grundsätzlich für ein Schuljahr geschlossen. <sup>2</sup>Eine Nutzung für einen kürzeren Zeitraum ist möglich, wenn dadurch keine langfristigen Nutzungen beeinträchtigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Kündigungsfrist bei Dauernutzungsverträgen beträgt vier Wochen zum Quartalsende. <sup>2</sup>Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages, sowie gegen die Hallenordnung, den Vertrag fristlos zu kündigen. <sup>2</sup>Darüber hinaus behält sich der Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. <sup>3</sup>Gründe hierfür sind insbesondere dringende betriebliche Belange oder dass die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses für den Landkreis unzumutbar ist oder vorrangige öffentliche Belange dies erforderlich machen.
- (4) Ersatzansprüche aufgrund der Kündigung des Nutzungsvertrages sind für den Nutzer ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Nutzungszeiten und Nutzungsumfang**

- (1) <sup>1</sup>Die außerschulische Nutzung der Sportanlagen ist wegen des Vorrangs der schulischen Nutzung grundsätzlich von Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr möglich. <sup>2</sup>An Wochenenden und Feiertagen ist die Nutzung auf Einzelantrag oder im Rahmen eines zur Verfügung gestellten Kontingents vorrangig für den Turnier- und Wettkampfsport möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die vertraglich festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. <sup>2</sup>Diese beinhalten ebenfalls die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung. <sup>3</sup>Absagen vertraglich festgelegter Einzelnutzungen sind mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch vorzunehmen. <sup>4</sup>Erfolgt die Absage nicht fristgerecht wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach § 3 i.V.m. der Gebührensatzung festgelegten Gebühr fällig.

- (3) Außer den in § 2 des Nutzungsvertrages ausdrücklich bezeichneten Räumen und Anlagen dürfen keine sonstigen Räume und Anlagen benutzt werden.
- (4) Eine Erweiterung des im Rahmen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages bestimmten Nutzungsumfangs ist nach Abstimmung und Zustimmung durch den Landkreis möglich.

## **§ 8**

### **Aufsicht und Gesamtverantwortung**

- (1) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat jeweils einen voll geschäftsfähigen Verantwortlichen sowie eine Stellvertretung, die für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen hat und für die Einhaltung dieser Nutzungsatzung verantwortlich ist (Aufsichtsperson) zu benennen.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die ihrer Aufsicht unterstellten Personen anzuweisen, Schäden zu vermeiden und jede Verunreinigung zu unterlassen. <sup>2</sup>Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.
- (3) Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Sportanlagen nicht benutzt werden.
- (4) Die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung obliegt dem Nutzer. <sup>2</sup>Während der Nutzung ist der Nutzer für die geordnete und sichere Durchführung des Wettkampfbetriebes / Übungsbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche der Anlage, sowie deren Ausstattung und Geräte, verantwortlich.
- (5) <sup>1</sup>Der Nutzer bestimmt einen volljährigen und in Besitz der notwendigen Qualifikation stehenden Gesamtverantwortlichen, der für die Leitung und Überwachung des Übungsbetriebes bzw. Spielbetriebes verantwortlich ist. <sup>2</sup>Der Gesamtverantwortliche ist dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Stände, Verkaufs- und Bewirtungseinrichtungen**

- (1) <sup>1</sup>Das Aufstellen von Ständen, Verkaufs- und Bewirtungseinrichtungen ist außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen bzw. Einrichtungen grundsätzlich verboten. <sup>2</sup>Den Nutzern ist es zudem grundsätzlich nicht gestattet, in den Sportanlagen Speisen- und Getränke gegen Entgelt abzugeben. Ausnahmen sind nur unter Einhaltung der gaststättenrechtlichen Regelungen möglich.
- (2) Der Ausschank von alkoholischen Getränken kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im begründeten Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit, zugelassen werden; dazu ist eine gaststättenrechtliche Genehmigung erforderlich.
- (3) Über Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 entscheidet auf Antrag die Landkreisverwaltung.

## **§ 10**

### **Werbung**

<sup>1</sup>Jede Art von Werbung sowie die gewerbliche Nutzung der Sportanlagen, mit Ausnahme von Trikotwerbung, ist innerhalb der Sportanlagen – unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen – nur mit schriftlicher Erlaubnis des Landratsamtes zulässig. <sup>2</sup>Auf Art. 84 BayEUG in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. <sup>3</sup>Die Art und der Umfang der Werbung ist mindestens einmal jährlich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 11 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Teilnehmern nur bereitgestellte Einrichtungen und Geräte benutzt und pfleglich behandelt werden und die Gebäude und Anlagen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Anlagen, einschließlich aller benutzten Einrichtungen und Geräte, sind pfleglich zu behandeln und der Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. <sup>2</sup>Alle beweglichen Geräte sind nach der Nutzung wieder an die zur Aufbewahrung vorgesehenen Plätze zu bringen.
- (3) <sup>1</sup>Die vom Landkreis Beauftragten üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. <sup>2</sup>Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (4) <sup>1</sup>Den Anordnungen der Beauftragten des Landkreises ist Folge zu leisten. <sup>2</sup>Die Beauftragten des Landkreises sind bei groben Verstößen gegen den Vertrag oder der Haus- und Hallenordnung berechtigt, die Nutzung der Halle und der Einrichtungen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu untersagen. <sup>3</sup>Das Personal des Landkreises oder andere vom Landkreis beauftragte Personen sind berechtigt, während der Veranstaltung betriebsbedingte Aufgaben (z.B. Reinigungsarbeiten) auszuführen. <sup>4</sup>Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Landrätin strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß dem Strafgesetzbuch vor.
- (5) Neben der Einhaltung der Haus- und Hallenordnung können im Rahmen des Nutzungsvertrages, zusätzliche Nutzungsbedingungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt werden.

## **§12 Nutzungszweck**

<sup>1</sup>Die außerschulische Nutzung der Sportanlagen kann gestattet werden, wenn die Nutzung

- dem Vereinssport einschließlich dem Leistungssport oder
- dem Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- karitativen, mildtätigen bzw. gemeinnützigen Zwecken

dient und diese mit den Interessen des Landkreises Weilheim-Schongau und den vorrangigen, insb. schulischen Nutzungen vereinbar ist.

<sup>2</sup>Sonstige Nutzungen Dritter sind möglich, wenn diese mit den Interessen des Landkreises Weilheim-Schongau vereinbar sind und den Nutzern keine anderen geeigneten Räume für die Veranstaltung zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Sonstige Nutzungen Dritter sind nur im Rahmen freier Belegkapazitäten möglich.

## **§ 13 Verhalten**

- (1) Das Rauchen und der Alkoholenuss sind in den Sporthallen untersagt.
- (2) <sup>1</sup>Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. <sup>2</sup>Der Landkreis behält sich vor, zusätzlich zur üblichen Reinigung notwendige Reinigungsaufwendungen dem Nutzer in Rechnung zu stellen. <sup>3</sup>Das gleiche gilt für zusätzliche Hausmeisteraufwendungen. <sup>4</sup>Der vom Benutzer beauftragte Aufsichtsführende hat sich am Schluss der Nutzungsstunden von der vollständigen Ordnung in der Sporthalle zu überzeugen und als letzter die Halle zu verlassen. <sup>5</sup>Er ist außerdem dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage sämtliche Fenster und Türen verschlossen und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind.
- (3) Sind mehrere Nutzer gleichzeitig in der Halle, ist jeder Nutzer verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die zugewiesenen Umkleieräume sind vom Nutzer bzw. dem benannten Aufsichtsführenden zu überwachen und verschlossen zu halten.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass vorhandene Notfalleinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge hindernisfrei und funktionstüchtig zugänglich bleiben.

- (6) <sup>1</sup>Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Trainingsteilnehmer/ Übungsteilnehmer/ Spielteilnehmer richtet sich nach der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowie den satzungsrechtlichen Grundlagen des BLSV.

#### **§ 14**

##### **Gegenstände des Veranstalters**

- (1) <sup>1</sup>Eigene Geräte dürfen mit stets widerruflicher Zustimmung des Landkreises genutzt und innerhalb der Sportanlage aufbewahrt werden. <sup>2</sup>Die Gegenstände sind außerhalb der Nutzungszeiten so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden können. <sup>3</sup>Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gegenstände ist der Nutzer auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. <sup>4</sup>Der Landkreis haftet ausdrücklich nicht für Beschädigungen an eingebrachten Gegenständen Dritter.
- (2) <sup>1</sup>Das Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten ist nur gestattet, sofern es sich hierbei um die in der Einrichtung befindlichen Sportbänke handelt. <sup>2</sup>Das zusätzliche Aufstellen von mobilen oder anderen Zuschauertribünen auf den Spielfeldern bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Landkreises.

#### **§ 15**

##### **Schadenersatz**

- (1) <sup>1</sup>Der Nutzer haftet – vorbehaltlich § 16 Abs. 1 – für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. <sup>2</sup>Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis Weilheim-Schongau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Weilheim-Schongau und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die dem Landkreis Weilheim-Schongau an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungssatzung entstehen, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
- (3) <sup>1</sup>Der Nutzer bzw. ein Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die o.g. Ansprüche gedeckt werden. <sup>2</sup>Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

#### **§ 16**

##### **Haftung des Landkreises**

- (1) Von der Vereinbarung in § 15 bleibt die Haftung des Landkreises Weilheim-Schongau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Nutzern und Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.
- (3) Im Falle der nicht genehmigten / unerlaubten Nutzung ist der Landkreis von jeder Haftung frei.
- (4) <sup>1</sup>Den Nutzern und Teilnehmern gegenüber übernimmt der Landkreis keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. <sup>2</sup>Der Landkreis haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von Bediensteten des Landkreises in Verwahrung genommenen nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- (5) Der Landkreis haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Benutzer dadurch entstehen, dass ihm die Räume oder Anlagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.

**§ 17  
Anzeigepflicht**

- (1) Die Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte gelten als in ordnungsgemäßem Zustand überlassen, wenn der Benutzer nicht unverzüglich dem Hausmeister oder sonstigen von der Landrätin beauftragten Beschäftigten die Mängel anzeigt.
- (2) Jeder Schadensfall ist dem Hausmeister oder sonstigen von der Landrätin beauftragten Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis stellt dem Nutzer die Anlage, Räume, Einrichtungen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage, Räume, Einrichtungen und Geräte durch den Aufsichtführenden vor und nach der Veranstaltung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. <sup>3</sup>Er ist verantwortlich, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. <sup>4</sup>An Anlage, Einrichtungen und Geräten festgestellte Mängel und Schäden sind dem Beauftragten des Landkreises (z.B. Hausmeister) umgehend zu melden.

**§ 18  
Meldepflichtige Veranstaltungen**

- (1) Das Überlassen von Räumen und Anlagen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- (2) Der Veranstalter öffentlicher Versammlungen hat das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Nach Anweisung des Landratsamts, bzw. der Feuerwehr, sind an den vorhandenen Notausgängen Sicherheitswachen zu postieren. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat der Nutzer in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr Brandschutzwachen zu stellen.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Anlage 1**

Sportanlagen des Landkreises

Weilheim, den 01. Januar 2015  
Landkreis Weilheim-Schongau

  
Andrea Jochner-Weiss  
Landrätin



**Hinweis:**

Die enthaltenen Personen bzw. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **Anlage 1**

### **zur Satzung des Landkreises Weilheim-Schongau über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen vom 01. Januar 2015**

1. Freisportanlage Schongau
2. Schulsporthalle der Berufsschule Schongau
3. Schulsporthalle des Gymnasiums Schongau
4. Sporthalle in der Jahnstraße in Weilheim
5. Schulsporthalle der Berufsschule, der Berufsoberschule und der Fachoberschule Weilheim
6. Schulsporthalle des Gymnasiums Weilheim
7. Dreifachsporthalle Penzberg - Seeshaupter Straße (ab Eigentumsübergang)
8. Dreifachsporthalle Penzberg - Birkenstraße (ab Fertigstellung)